
**Allgemeinverfügung
zur Widmung des “Mobilpunktes Stadthalle” als öffentliche Einrichtung
sowie Benutzungsordnung**

vom 25.03.2020

§ 1

Widmung und Zweck der Einrichtung

1. Die Fahrradanlage des “Mobilpunktes Stadthalle” ist eine überdachte Anlage mit 12 einzelabschließbaren Radfahrboxen. Sie wird als öffentliche Einrichtung der Nutzung durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Olfen gewidmet.
2. Die Einrichtung dient den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt, die den “Mobilpunkt Stadthalle” ständig als Ausgangspunkt für die Nutzung des ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)/SSV (Schülerspezialverkehr) nutzen, zum ordnungsgemäßen und sicheren Abstellen von Fahrrädern.

§ 2

Nutzungsberechtigung

1. Auf Antrag eines Einwohners wird ihm im Rahmen der räumlichen Kapazitäten die Nutzung der Einrichtung durch Zulassungsbescheid gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist die ständige Nutzung des “Mobilpunktes Stadthalle” durch den Antragsteller oder die Antragstellerin als Ausgangspunkt für die Nutzung des ÖPNV/SSV. Die ständige Nutzung ist durch die Vorlage einer Dauerfahrkarte (Monatskarte oder Jahreskarte) des ÖPNV oder auf gleichwertige Weise nachzuweisen. Die Nutzung des SSV kann durch die Vorlage einer Schulbescheinigung nachgewiesen werden, sofern keine Ticketausgabe erfolgt.
2. Über die Anträge entscheidet die Stadt Olfen in der zeitlichen Folge der Antragstellung.

3. Jeder Nutzer oder jede Nutzerin darf nur eine Radfahrbox in der Einrichtung belegen.

§ 3 Nutzung

1. Die Nutzung der Einrichtung ist nur für den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck gestattet. Anderweitige Nutzungen sind untersagt.
2. Der Nutzer hat die Einrichtung sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten. Der Nutzer hat ein nicht funktionsfähiges Fahrrad unverzüglich aus der Einrichtung zu entfernen. Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.
3. Die in der Einrichtung vorhandenen oder vor der Nutzung übergebenen Geräte gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn nicht Mängel innerhalb von drei Werktagen bei der Stadt Olfen geltend gemacht werden.
4. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen, die sich auf Einhaltung der Gesetze oder dieser Benutzungsverordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

§ 4 Zugang zur Einrichtung durch einen Schlüssel

1. Der Nutzer erhält für den Zugang zur Radfahrbox einen Schlüssel. Nach jeder Nutzung der Radfahrbox hat der Nutzer diese zu schließen.
2. Die Nutzung der Einrichtung ist unentgeltlich. Bei Aushändigung des Schlüssels erhebt die Stadt Olfen vom Nutzer ein Pfandgeld in Höhe von 40,00 €. Das Pfandgeld wird bei Rückgabe des Schlüssels erstattet.
3. Der Nutzer hat der Stadt den Verlust des Schlüssels unverzüglich anzuzeigen. Das Pfandgeld verfällt in diesem Fall zugunsten der Stadt. Sofern die Nutzung fortgeführt werden soll, hat der Nutzer für einen neuen Schlüssel ein weiteres Pfandgeld in Höhe von 40,00 € zu hinterlegen. Der Zylinder der Radfahrbox wird in diesem Fall durch die Stadt Olfen ausgetauscht.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Die Einrichtung ist montags bis sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.

§ 6 Dauer der Nutzung

1. Die Nutzung ist nur während der im Zulassungsbescheid bestimmten Dauer gestattet.
2. Die Nutzungshöchstdauer beträgt 3 Jahre. Die Nutzung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 fortgesetzt werden.

§ 7 Haftung, Schadensanzeigen

1. Die Stadt hat nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers durch die Stadt oder ihren Beauftragten.
2. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
3. Der Nutzer haftet der Stadt für alle Schäden, die der Stadt oder ihren Beauftragten durch ihn entstanden sind.
4. Der Nutzer hat Diebstahl und andere Schadensfälle der Stadt unverzüglich unter Vorlage des Schlüssels anzuzeigen und schriftlich festzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung ist der Schaden der Polizei zu melden. Sonstige Meldepflichten (wie z. B. bei der Polizei oder Versicherung) bleiben unberührt.

§ 8 Beendigung der Nutzung

1. Die Nutzung endet durch

- a. Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 6,
 - b. Entsprechende Erklärung des Nutzers gegenüber der Stadt oder
 - c. Rücknahme oder Widerruf des Zulassungsbescheides.
2. Ein Widerruf des Zulassungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn
- a. Die Voraussetzungen für die Nutzungsgewährung nicht oder nicht mehr vorliegen,
 - b. Der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt,
 - c. Der Rat der Stadt eine Benutzungsordnung beschließt, die dieser Nutzungsordnung widerspricht oder
 - d. Die Stadt die Einrichtung ganz oder teilweise schließt.
3. Im Fall der Beendigung der Nutzung hat der Nutzer unverzüglich den Einstellplatz zu räumen und den Schlüssel der Stadt zurückzugeben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Straße 8, 48145 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach

näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Olfen, 25.03.2020



Wilhelm Sendermann
Bürgermeister